VERORDNUNG (EWG) Nr. 2552/70 DES RATES

vom 15. Dezember 1970

zur Änderung des von den belgischen und den luxemburgischen Interventionsstellen angewandten Ankaufspreises für Butter und Magermilchpulver

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1222/70 des Rates vom 29. Juli 1970 zur Festsetzung des Richtpreises für Milch sowie der Interventionspreise für Butter, Magermilchpulver, Grana Padano und Parmigiano Reggiano für das Milchwirtschaftsjahr 1970/1971 (1) ist der Preis, zu dem die Interventionsstellen in Belgien und Luxemburg Butter und Magermilchpulver kaufen, gleich dem um einen Berichtigungsbetrag von 2,75 Rechnungseinheiten für 100 Kilogramm erhöhten Interventionspreis ; gemäß Absatz 2 des genannten Artikels findet dieser Aufschlag ebenfalls auf die für Magermilchpulver gewährten Beihilfen Anwendung.

Die Marktlage, die sich in Belgien ab 1. Januar 1971 infolge der Einführung eines geänderten Steuersystems ergeben wird, ermöglicht es, die in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1222/70 genannten Berichtigungsbeträge aufzuheben und infolgedessen die Ankaufspreise für die betreffenden Erzeugnisse in der Gemeinschaft zu vereinheitlichen.

Es ist angezeigt, die Berichtigungsbeträge auch für Luxemburg aufzuheben, da für die beiden Länder im Rahmen der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion ein einheitlicher Markt für Milcherzeugnisse besteht.

Infolge der Aufhebung der Berichtigungsbeträge besteht kein Grund, Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1222/70 sowie die auf diesem Artikel beruhenden Grundregeln und Durchführungsbestimmungen beizubehalten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Artikel 4 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1222/70 sowie die Verordnungen (EWG) Nr. 1225/70 (2) und Nr. 1480/70 (3) werden aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 15. Dezember 1970.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. ERTL

(1) ABl. Nr. L 141 vom 29. 6. 1970, S. 27.

(2) ABl. Nr. L 141 vom 29. 6. 1970, S. 31.
(3) ABl. Nr. L 163 vom 25. 7. 1970, S. 12.